

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 17

Senftenberg, den 15. Januar 2010

Nr. 1/2010

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin	
Bekanntmachungen gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes	2
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Landrates am 10. Januar 2010	3
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Dezember 2009	
Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) "Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide" Beschluss Nr. 0180/2009	4

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg

01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Mitglied des Kreistages, Herr Günther Faßl (DIE LINKE), hat auf seinen Sitz in der Vertretung mit Ablauf des 31.12.2009 verzichtet. Der Sitz geht auf die Ersatzperson, Frau Karola Schmidt (DIE LINKE), über.

Borchel
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Mitglied des Kreistages, Herr Horst Bernstein (AFW), hat auf seinen Sitz in der Vertretung zum 01.01.2010 verzichtet. Der Sitz geht auf die Ersatzperson, Frau Daniela Kroll (AFW), über.

Borchel
Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Landrates am 10. Januar 2010

- I. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2010 folgendes Ergebnis zur Wahl des Landrates festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	106.644
Zahl der Wähler:	30.868
Ungültige Stimmen:	219
Gültige Stimmen:	30.649

Zahl der auf den Bewerber
abgegebenen gültigen Stimmen:

Bewerber/in / Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil an gültigen Stimmen in %	gültige Stimmen zur Zahl der Wahlberechtigten in %
Gregor-Ness, Martina (SPD)	9.594	31,3	8,99
Heinze, Siegurd (CDU)	15.299	49,9	14,34
Hannig, Wolf-Peter (DIE LINKE)	5.756	18,8	5,39

Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte
der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst: 15.325

Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der
Wahlberechtigten umfasst: 15.977

Erforderliche Stimmenzahl für die
Wahl des Landrates: 15.977

- II. Der Wahlausschuss stellt fest, dass kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat.
- III. Der Wahlausschuss stellt fest, dass eine Stichwahl mit folgenden Bewerbern stattfindet:
Gregor-Ness, Martina
Heinze, Siegurd

Borchel
Kreiswahlleiterin

Die Bekanntgabe der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide" im Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 15. Dezember 2009 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (OSL) wird mit dieser Veröffentlichung berichtigt und nachfolgend vollständig abgedruckt.

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Dezember 2009

Beschluss Nr. 0180/2009
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 03. Dezember 2009

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide“

Vom 03. Dezember 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absätze 1 und 2 und § 26 b des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, S. 316, GVBl. I 2009 S. 151), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 4. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Peickwitzer Teiche und Schwarzbacher Heide“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 135 Hektar.
Das Schutzgebiet umfasst folgende Flächen

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Schwarzbach	Schwarzbach	7	40, 42 bis 54, 56 bis 63, 66 Graben anteilig, 67, 79 Weg
Senftenberg	Peickwitz	5	519 anteilig, 520 anteilig, 521 anteilig, 522 anteilig, 524 anteilig, 525 anteilig, 526 anteilig, 527, 528 Weg, 529 Weg anteilig, 530 anteilig, 532 anteilig, 540 Weg anteilig
Senftenberg	Peickwitz	6	1, 2, 3 Weg, 4, 5 Graben, 6 Graben, 8, 10 Weg, 11, 13 anteilig, 39/1, 40 bis 42, 43 Weg, 44, 46 Weg, 47, 48/1, 49 Graben anteilig, 51, 52 anteilig, 56 Weg anteilig, 64, 65
Senftenberg	Peickwitz	7	101 Graben, 104, 105, 106 anteilig, 114, 118/1, 129, 130, 131
Hohenbocka	Hohenbocka	5	2 bis 5, 6 Weg, 7, 8, 9 Weg, 10 bis 14, 15 anteilig, 35 anteilig, 36 Graben, 37 anteilig, 38, 39, 41, 59 Graben anteilig, 204 bis 215, 216 Graben anteilig, 217 bis 227, 228 anteilig, 229, 230 anteilig, 233 anteilig, 238 anteilig, 287 Weg anteilig, 305 anteilig
Hohenbocka	Hohenbocka	7	35

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in:
- a) einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000, Kartenblätter: 4549-NO Schwarzbach und 4549-SO Guteborn und
 - b) einer Gesamtliegenschaftskarte im Maßstab 1:1.500 mit den Gemarkungen
Schwarzbach Flur 7
Peickwitz Flur 5, 6, 7 und
Hohenbocka Flur 5 und 7

mit einer ununterbrochenen Linie eingetragen, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Gesamtliegenschaftskarte im Maßstab 1:1.500. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Siegelnummer 40) versehen und vom Siegelverwalter am 08. Oktober 2009 unterschrieben worden.

- (3) Die Verordnung mit den genannten Karten kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3**Schutzzweck**

(1) Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes mit seinen Teichen, Feuchtheiden, Kleinmoorbereichen und naturnahen Waldbeständen und den dafür typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wildlebender Pflanzengesellschaften wie Feuchtwiesen, Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften in Stillgewässern, Birken-Moorgehölze, Torfmoor-Schlenken, zwergstrauchreichen Kiefernforsten, Hainsimsen-Buchenwald, bodensaurer Fichtenwald, Waldkiefern-Moorwald;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wildlebender Pflanzenarten, darunter die nach § 10 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*), Glocken-Heide (*Erika tetralix*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Königsfarn (*Osmunda regalis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum besonders geschützter wildlebender Tierarten im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummern 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kranich (*Grus grus*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Blaüflüglige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen der Bergbaufolgelandschaft „Lausitzer Seenland“ und dem südlich der Landesgrenze angrenzenden Gebiet der „Königsbrücker Heide“ sowie als Rastraum für wandernde Zugvögel;
5. die Erhaltung und Verbesserung des regionalen aquatischen Biotopverbundes;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Ausgangspunkt der Wiederbesiedlung für die angrenzenden Folgeflächen des Quarzsandabbaus;
7. die Bewahrung der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, besonders durch den Schutz der Böden vor Abtragung, Überbauung oder Erosion.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Peickwitzer Teiche“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit

1. den vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere
 - oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoeto-Nanojuncetea,
 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
 - Birken-Moorwaldals Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung;

2. den vorhandenen wildlebenden Arten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen oder sonstige Aufbauten zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder sonstige Einrichtungen aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, verboten bleiben bisher widerrechtliche Handlungen;
7. Erstaufforstungen vorzunehmen;
8. durch wasserbauliche Maßnahmen Migrationswege innerhalb des Naturschutzgebietes zu beeinträchtigen;
9. zu angeln;
10. zu lagern, Zelte oder Wohnwagen oder sonstige Unterkunftswagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizubringen;
11. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
12. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
13. mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
14. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten. Die Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg über die Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen bleiben unberührt;
15. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen, zu benutzen;
16. Gewässer in sonstiger Art und Weise zu verunreinigen;

17. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
18. Maßnahmen durchzuführen die den Wasserhaushalt der Peickwitzer Teiche beeinträchtigen;
19. zu baden oder zu tauchen;
20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. wildlebende Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
22. Hunde frei laufen zu lassen;
23. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
24. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu vernichten;
25. Röhricht- oder Schilfbestände zu betreten, in diese einzudringen, diese zu zerstören oder zu beseitigen;
26. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen, nachzusäen, neu anzusäen oder anderweitig zu bestellen;
27. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Gärfutter, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung oder Abwasser zu sonstigen Zwecken auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
28. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
29. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, sie zu entsorgen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
30. Modellsport, ferngesteuerte Geräte, Gleitschirm- oder Drachenflug zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereit zu halten.

§ 5

zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
 1. die den in § 1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - der Grünlandumbruch verboten ist,
 - kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt,
 - kein Einsatz von Düngern aller Art erfolgt,

- bei Beweidung von Grünland die Gewässer und Gehölzgruppen auszukoppeln sind,
 - die Beweidung des Grünlandes mit maximal 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar erfolgt;
2. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- § 4 Absatz 2 Nummer 27 gilt,
 - erforderliche Waldschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind,
 - die tiefgelegten Rabattengräben nicht weiter zu unterhalten sind,
 - die in § 3 Absatz 2 genannten Waldgesellschaften zu erhalten sind,
 - die Holzentnahme auf den Flächen der in § 3 genannten Waldlebensraumtypen in einzelstamm- oder truppweise und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen nicht mit schwerer Technik erfolgt, in den übrigen Wäldern und Forsten sind Kahlschläge bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig,
 - auf Moorstandorten keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen und
 - Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden dürfen;
3. die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, dass
- für die Bewirtschaftung der Teiche der unteren Naturschutzbehörde ein Nutzungskonzept vorzulegen und einvernehmlich abzustimmen ist,
 - Wasserfahrzeuge nur für die Bewirtschaftung der Teiche eingesetzt werden dürfen,
 - Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen und auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass
- die Errichtung von ortsunveränderlichen jagdlichen Einrichtungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck und das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden,
 - die jagdlichen Einrichtungen in Holzbauweise zu errichten sind, die Grundfläche des Podestes nicht größer als 4 Quadratmeter ist und nicht mehr nutzbare ortsunveränderliche jagdliche Einrichtungen abzubauen sind,
 - das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen in Feucht- und Moorbereichen unzulässig ist,

- Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotopie anzulegen sind und ein Abstand von mindestens 50 Metern zu Ufer- und Röhrichtbereichen einzuhalten ist,
 - die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern und Ansaatwildwiesen auf gesetzlich geschützten Biotopen unzulässig ist;
5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 6. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
 7. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 10. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten, sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
 12. das traditionelle nichtgewerbsmäßige Pilz- und Beerensammeln in den Waldbeständen ab 01. Juli jeden Jahres;
 13. sämtliche erforderliche Maßnahmen von Medienträgern zu Besitz, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung oder Demontage von rechtmäßig bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 14. behördlich angeordnete Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Dabei ist die Personenzahl auf eine zur Durchführung der Arbeiten notwendige Anzahl zu begrenzen. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist.

Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. Erstellung und Umsetzung eines Wasserregulierungskonzeptes zur Verbesserung der Wasserverhältnisse im Schutzgebiet,
2. Stabilisierung des Wasserhaushalts unter anderem durch Einbau von Sohlschwellen oder Sohlgleiten in den Gräben,
3. Umbau der Kiefernforste in naturnahe und standortgerechte Mischwälder sowie Erhöhung des Totholzanteils,
4. Erhalt und Förderung der offenen Bereiche innerhalb der Kiefern-Moorflächen als Habitat für bedrohte bzw. stark gefährdete Reptilien-, Tagfalter- und Pflanzenarten,
5. Erarbeitung eines Managementplans für die unter § 3 Absatz 2 genannten Lebensraumtypen und Arten der Richtlinie 92/43/EWG und spezieller Artenschutzprogramme sowie deren Umsetzung im Rahmen der Gebietsentwicklung.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln lässt,
2. abweichend von einer Befreiung die erteilten Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldung, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

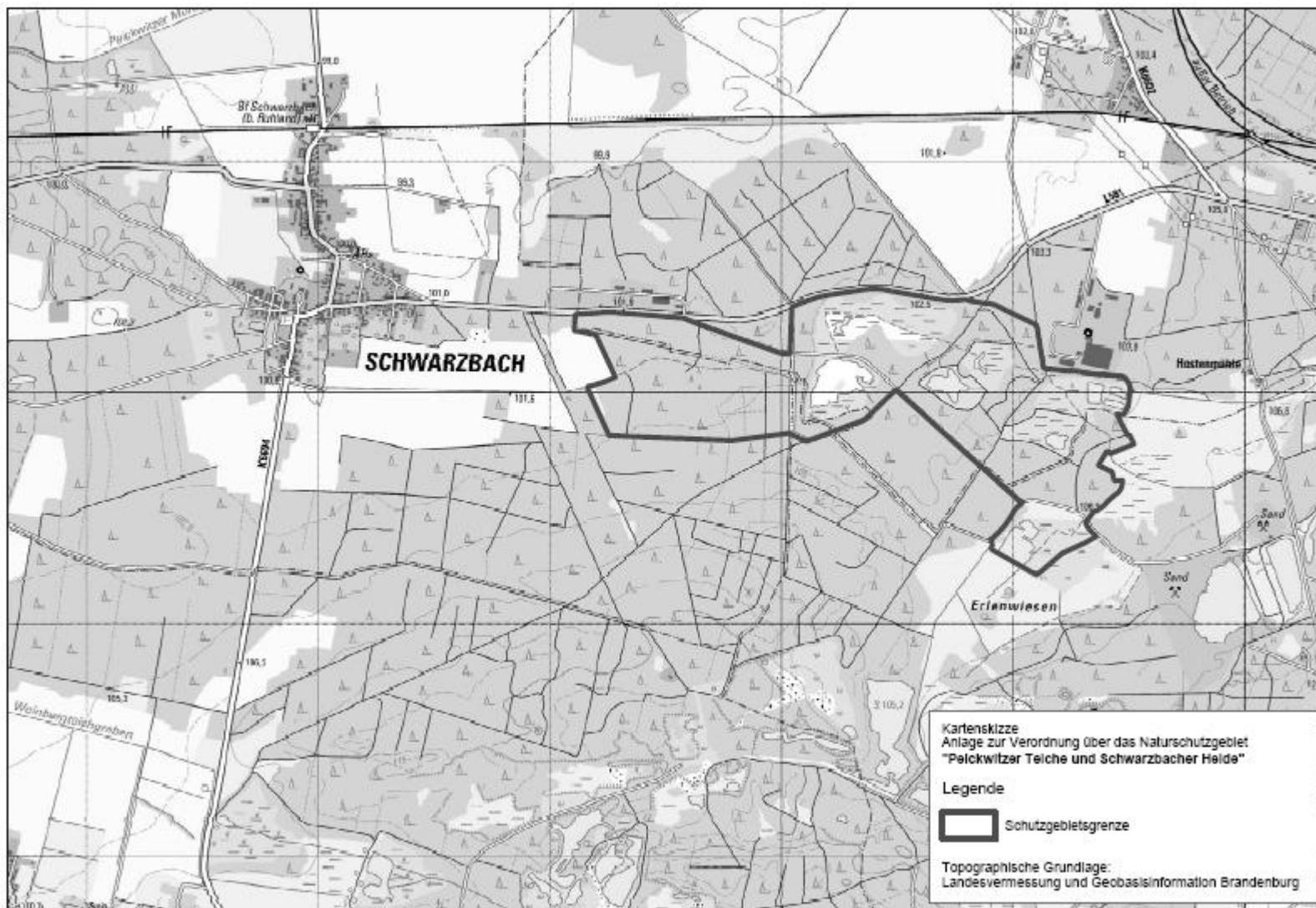
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Peickwitzer Teiche“ vom 3. September 1998 (Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz 1/98, Seite 20) ist gemäß § 11 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Peickwitzer Teiche“ am 31. August 2001 außer Kraft getreten.

Senftenberg, 04. Dezember 2009

i. V. Titus Faustmann
Beigeordneter
amt. Landrat



Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird hiermit vorstehender Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 15. Januar 2010

i. V. Titus Faustmann
Beigeordneter
amt. Landrat